

Kooperationsvereinbarung
zwischen der
Technischen Universität Berlin
und der
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Die Technische Universität Berlin,
vertreten durch den Präsidenten,
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

im Folgenden TUB genannt

und

die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
vertreten durch den Präsidenten,
Treskowallee 8
10318 Berlin

im Folgenden HTW Berlin genannt

schließen folgende Kooperationsvereinbarung:

§ 1 Ziele

Mit dieser Kooperationsvereinbarung sollen Rahmenbedingungen für eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Hochschulen geschaffen werden. Die Zusammenarbeit wird für diejenigen Fachgebiete angestrebt, die an beiden Hochschulen angeboten werden oder die sich sinnvoll ergänzen und bei denen bereits Kooperationsbeziehungen bestehen.

Diese Rahmenvereinbarung wird im Einzelfall ergänzt durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Forscherinnen und Forschern und den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Institute und Einrichtungen.

Ein wesentliches Ziel ist die Durchführung von kooperativen Promotionen, d.h. der Durchführung von Promotionen an der TUB, nach der jeweils gültigen Promotionsordnung der TUB i.V.m. § 35 BerlHG.

§ 2 Maßnahmen

Die Zusammenarbeit schließt insbesondere folgende Maßnahmen ein:

1. Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte. Dabei werden Art und Umfang sowie die Aufgabenstellung für die beteiligten Forscherinnen und Forscher gemeinsam festgelegt.
2. Teilnahme von Studierenden als Nebenhörerinnen und Neben Hörer an Veranstaltungen des Kooperationspartners und ihre Beteiligung an Gruppen- oder Abschlussarbeiten in der Partnereinrichtung, jeweils im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten.
3. Tätigkeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in zeitlich festgelegtem Rahmen an der jeweils anderen Einrichtung gem. § 3 sowie ihre Beteiligungen am Lehrauftrag.
4. Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen mit Masterabschluss der HTW Berlin in entsprechende Promotionsstudiengänge und -programme der TUB nach den jeweiligen Vorgaben und Fördermöglichkeiten.
5. Gemeinsame Betreuung der Promotionsvorhaben von Absolventinnen und Absolventen der HTW Berlin durch Professorinnen und Professoren der HTW Berlin und der TUB mit dem Ziel, die Promotion nach den Vorgaben der Promotionsordnung der TUB abzuschließen.

§ 3 Nutzung von Einrichtungen

1. Beide Partner ermöglichen im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Studierenden des Kooperationspartners auf Basis separat zu schließender Nutzungsverträge die Forschungseinrichtungen des anderen Partners innerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches zu nutzen.
2. Die Mitglieder des Kooperationspartners, die jeweils beim anderen Partner tätig sind, unterliegen dessen Bestimmungen und Ordnungen, den gesetzlichen Vorschriften über Arbeits-, Umwelt- und Strahlenschutz, sicherheitstechnischen Bestimmungen sowie Anordnungen des anderen Partners. Entsprechenden Weisungen haben sie Folge zu leisten. Die dienstrechtlichen und arbeitsvertraglichen Beziehungen werden nicht berührt.
3. Jeder Kooperationspartner trägt eventuelle Schäden an seinen Einrichtungen, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, selbst, es sei denn, der Schaden ist durch ein Mitglied des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

§ 4 Einzelvereinbarungen

Zu jedem Kooperationsprojekt im Sinne der unter § 2 genannten Maßnahmen werden auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung Einzelvereinbarungen geschlossen. Darin werden Ziele und Inhalt des konkreten Vorhabens und die teilnehmenden Personen benannt. Darüber hinaus enthalten die Vereinbarungen Angaben zur Nutzung von Forschungseinrichtungen der Partner und zur gegenseitigen Einräumung von Rechten an ggf. im Rahmen eines geplanten Forschungsprojekts entstehenden Forschungsergebnissen, insbesondere Schutzrechten. Hierbei sind ggf. bestehende Verpflichtungen eines oder beider Kooperationspartner gegenüber Dritten zu beachten.

Die Kooperationspartner stellen die Einbindung der in ihren jeweiligen Einrichtungen für den Abschluss von Verträgen befugten Stellen sicher.

In den Einzelvereinbarungen ist die Erstattung von Kosten, die bei der Durchführung dieser Kooperation entstehen zu regeln. Generell achten die Kooperationspartner auf die Ausgeglichenheit der gegenseitig eingeräumten Nutzungen.

Bei gemeinsamen Promotionsvorhaben findet die als Anlage A beigefügte Mustervereinbarung Anwendung.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern keiner der beiden Kooperationspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Sollten Vertragsbestandteile unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Berlin, den 16.8.2012

Technische Universität Berlin

Der Präsident



(Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach)

13.08.2012

Hochschule für Technik und Wirtschaft
Berlin

Der Präsident



(Prof. Dr. Michael Heine)